

Vorlage Nr. 1234 / 2021

**Teilrevision Bestattungs- und Friedhof-
reglement, Korrektur**

11 / Bevölkerung und Wirtschaft

10. August 2021

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage und Erläuterung	3
2. Kantonale Vorprüfung und Genehmigung	3
3. Konsequenzen	4
3.1. Finanzielle Folgen.....	4
3.2. Folgen für Wirkungen und Leistungen	4
3.3. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage.....	4
4. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat.....	4

Nr. Vorlage 1234/2021

Betrifft:	Leistungsbereich	11 / Bevölkerung und Wirtschaft
	Leistung/Querschnittsleistung	Einwohnerleistungen
Zuständigkeiten:	Ressort	Präsidiales und Stadtentwicklung
	Mitglied des Gemeinderats	Melchior Buchs
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Daniel Liechti

1. Ausgangslage und Erläuterung

Der Einwohnerrat beschloss am 03.05.2021 eine umfangreiche Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements. Dabei wurde auch § 27 Abs. 1 angepasst, um eine schlankere Formulierung erreichen zu können. Leider erst anlässlich der entsprechenden Anpassung der Broschüre "Leitfaden für Todesfälle" wurde dann festgestellt, dass mit der "Verschlankung" ein wichtiger Aspekt verloren gegangen ist.

Konkret waren bis zur letzten Teilrevision für Reinacher Einwohner und Einwohnerinnen Grabbelegungen kostenlos, ausser für Familiengräber und Familienurnengräber. In der neuen Formulierung wären nun plötzlich auch solche Gräber kostenlos, was kaum dem Willen von Einwohner- und Gemeinderat entsprechen kann, erst recht nicht vor dem Hintergrund der Vorlage "Ergebnisverbesserung". Deshalb soll die neue Formulierung entsprechend korrigiert werden und neu folgendermassen lauten:

§ 27 Gebühren

¹Für die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde sind folgende Leistungen der Bestattung bzw. Beisetzung in einer Grabstätte gemäss § 17 Abs. 1 unentgeltlich:

1. die Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum während 72 Stunden
2. die Benützung der Kapelle für die Trauerfeier
3. die Bestattung bzw. Beisetzung
4. die Belegung eines Grabes gemäss Abs. 1, *ausgenommen Familiengräber und Familienurnengräber*
5. die Schliessplatte für die Urnennische (ohne Schrift)
6. die provisorische Beschriftung des Grabes bzw. der Urnennische.

²aufgehoben

³Im übrigen werden für Verrichtungen und Dienstleistungen im Rahmen dieses Reglementes kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann für Härtefälle Kostenreduktionen festlegen.

2. Kantonale Vorprüfung und Genehmigung

Die aktuelle Vorlage soll ausschliesslich zur Korrektur von § 27 Abs. 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements führen. Diese Anpassung stellt letztlich nur den Inhalt der erwähnten Bestimmung vor der Änderung vom 03.05.2021 wieder her; eine kantonale Vorprüfung erübrigt sich damit. Gemäss § 168 des kantonalen Gemeindegesetzes ist jedoch die kantonale Genehmigung nach Beschluss des Einwohnerrates zwingend vorgeschrieben.

3. Konsequenzen

3.1. Finanzielle Folgen

Die Gebühreneinnahmen für Familiengräber und Familienurnengräber fallen auch für Reinacher Einwohner und Einwohnerinnen weiterhin als Erlöse an.

3.2. Folgen für Wirkungen und Leistungen

Keine.

3.3. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage

Die Erlöse aus Gebühren für Familiengräber und Familienurnengräber würden fehlen. Die entsprechenden Mindererlöse können im schlimmsten Fall bis zu CHF 50'000 betragen.

4. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

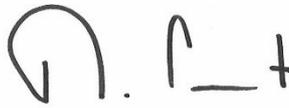
Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- :///:
1. Der Einwohnerrat beschliesst die Teilrevision von § 27 Abs. 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements gemäss Vorlage 1234/2021 rückwirkend per 01.07.2021.
 2. Er beauftragt den Gemeinderat, dem Kanton die teilrevidierte Bestimmung des Bestattungs- und Friedhofreglement gemäss Einwohnerratsbeschluss vom tt.mm.jj zur Genehmigung vorzulegen und anschliessend in Kraft zu setzen.

Gemeinderat Reinach



Melchior Buchs
Gemeindepräsident



Thomas Sauter
Geschäftsleiter